

Herrn Regionalverbandsdirektor  
des Regionalverbands Saarbrücken

Frau Landrätin  
Herren Landräte  
der Landkreise des Saarlandes

Frau Oberbürgermeisterin  
Frauen Bürgermeisterinnen  
Herren Oberbürgermeister  
Herren Bürgermeister  
der Städte und Gemeinden des Saarlandes

Saarländischer Städte- und Gemeindetag  
Landkreistag Saarland

## **Kommunalinvestitionsförderungsgesetz II Rundschreiben Nr. 1 vom 23.01.2018**

Sehr geehrte Damen und Herren,

der Bund hat auf Grundlage des Art. 104c GG mit Datum vom 14. August 2017 das Kommunalinvestitionsförderungsgesetz (KInvFG) vom 24. Juni 2015 geändert und das Kapitel 2 „Finanzhilfen zur Verbesserung der Schulinfrastruktur finanzschwacher Kommunen“ (KInvFG II) angefügt. Zudem gewährt er den finanzschwachen Kommunen aus dem Sondervermögen mit der Bezeichnung „Kommunalinvestitionsförderungsfonds“ (KInvF) Finanzhilfen in Höhe von 3,5 Milliarden Euro nach Art. 104c GG. Der Bund unterstützt hiermit die Länder bei der Stärkung der Investitionstätigkeit ihrer finanzschwachen Kommunen im Bereich der Schulinfrastruktur.

Das Saarland erhält im Rahmen des KInvFG II 72,002 Millionen Euro.

Die Verwaltungsvereinbarung zwischen Bund und Ländern zur Ausführung des KInvFGs II (VV KInvFG II) ist mit Datum vom 20. Oktober 2017 in Kraft getreten. Der Ministerrat des Saarlandes hat in seiner 21. Ordentlichen Sitzung am 19. Dezember 2017 die Auswahl der finanzschwachen Kommunen festgelegt und die Aufteilung der Fördermittel beschlossen. Die Ermittlung der Finanzschwäche erfolgte dabei analog nach dem KInvFG I. In Anlehnung an die Auswahlkriterien des Bundes wurden zur Ermittlung der Finanzschwäche drei Faktoren herangezogen:

- Die Finanzkraft inkl. Schlüsselzuweisungen je Einwohner (Ø 2014–2017),
- die Kassenkredite je Einwohner (Ø 2013–2016),
- die durchschnittliche Arbeitslosenquote 2014-2016.

Die entsprechende Rangtabelle wurde durch die Vergabe von Bonuspunkten festgelegt und mit prozentualen Zuschlagswerten für die einzelnen Gemeinden gewichtet. Diese Zuschlagswerte wirken sich bei der im zweiten Schritt folgenden

Verteilung auf die Gemeinden zur Ermittlung eines potentiellen Förderrahmens Zuschuss erhöhend aus (Ergänzungsbeträge). Die Gemeindeverbände wurden als größte Schulträger und anlog zu KInvFG I alle als finanzschwach eingestuft. Aufgrund der Vorgabe des § 4 Abs. 3 VV KInvFG II können maximal 85% der Kommunen an den Finanzhilfen teilhaben. D.h. im Umkehrschluss, dass die neun als am wenigsten finanzschwach eingestuften Gemeinden nicht in das Förderprogramm aufgenommen werden. Die entsprechende Rangliste entnehmen Sie bitte der beigefügten Tabelle (Anlage I: Ermittlung finanzschwache Gemeinden).

Der Verteilung der Gesamtfördermittel in Höhe von 72 Mio. € zu rd. 60% = 43,5 Mio. € auf die Gemeinden und zu rd. 40% = 28,5 Mio. € auf die Gemeindeverbände haben die kommunalen Spitzenverbände einvernehmlich zugestimmt. Für die weitere Unterverteilung auf die einzelnen Kommunen wurden sodann die Schülerzahlen herangezogen. Die sich daraus errechnete Mittelverteilung finden Sie ebenfalls in der Anlage (Anlage II: Mittelverteilung an die finanzschwachen Kommunen).

Die Festlegung der Auswahl der finanzschwachen Kommunen sowie die Mittelverteilung an die Kommunen stehen noch unter dem Vorbehalt der Zustimmung des Bundesministeriums der Finanzen. Sobald wir positive Rückmeldung aus Berlin haben, werde ich Ihnen Nachricht geben. Ich bitte Sie daher noch um etwas Geduld. Zugleich will ich bereits eine **Informationsveranstaltung zu KInvFG II vorankündigen**, bei der wir über die inhaltlichen Schwerpunkte und Anforderungen des Gesetzes referieren. Da sich die Vorgehensweise bewährt hat, werden wir in unserem Hause zudem wieder mit jeder Kommune **Einzelgespräche führen**, um die **detaillierte Vorgehensweise** bezgl. KInvFG II zu erörtern.

Bei Rückfragen stehen wir natürlich jederzeit gerne zur Verfügung!

Mit freundlichen Grüßen

Bernd Müller

Referatsleiter C5  
Kommunale Service- und Beratungsstelle  
Förderung kommunaler Investitionen

Franz-Josef-Röder-Straße 21  
66119 Saarbrücken  
Tel.: 0681 501-2190  
Fax: 0681 501-2146